



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

info@are.admin.ch

Basel, 7. September 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 7. September 2021
Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt anerkennt die vielen Bemühungen, welche diesen Entwurf, der einen Kompromiss zwischen den angehörten Organisationen und Kantonen darstellt, ermöglicht haben. Positiv finden wir, dass nun die landwirtschaftliche Tätigkeit in Zonen der Landwirtschaft auch faktisch den Vorzug vor anderen Nutzungen erhält. Zudem begrüßen wir die neue Regelung zum Vollzug gegen illegale Bauten ausserhalb der Bauzone.

Kompromisse bedeuten allerdings auch, dass umstrittene Aspekte nicht mehr im Entwurf enthalten sind. So wird zwar zur Einschränkung der weiteren Versiegelung der Böden ein Stabilisierungsziel vorgeschlagen. Dieses ist aber recht vage formuliert und lässt der Landwirtschaft viele Freiheiten. Wir befürchten, dass damit die weitere Versiegelung der Landschaft nicht hinreichend verhindert werden kann. Eine Form der Plafonierung der Anzahl Bauten und der Bodenversiegelung wäre hier eine weitaus griffigere Variante. Zudem vermischen wir in der Vorlage eine Auseinandersetzung mit der Baukultur.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Stabilisierungsziel (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater})

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines Ziels zur Begrenzung der weiteren landschaftlichen Bebauung. Das Ziel sollte sich aber nicht nur auf die Anzahl der Gebäude, sondern auch auf deren Flächenverbrauch und den Versiegelungsgrad ihrer Umgebung beziehen. Zudem glauben wir, dass diese Begrenzung lediglich mit einem Stabilisierungsziel nicht erreicht werden kann. Nur eine Plafonierung der Anzahl Gebäude und der versiegelten Bodenfläche kann eine

nachhaltige Begrenzung der weiteren Verbauung der Landschaft bewirken. Die zahlreichen Ausnahmen im Gesetzestext insbesondere für die Landwirtschaft werden zudem die angestrebte Wirkung stark schmälern. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die weitere Bebauung zu einem grossen Teil durch die Landwirtschaft selbst erfolgt. Aus raumplanerischer Sicht und vor dem Hintergrund des Trennungsgrundsatzes und dem Anliegen der Landschaftsinitiative II sollte das Stabilisierungsziel grundsätzlich auch für die Landwirtschaft (allenfalls angepasst auf die immer grösser werdenden Gebäudeflächen) gelten.

Antrag:

- Anstelle eines Stabilisierungsziels beantragen wir die Aufnahme eines Ziels zur Plafonierung der Anzahl Gebäude und versiegelten Fläche.
- Die Plafonierung sollte insbesondere auch in angepasster Form für landwirtschaftliche Nutzungen gelten.

Baukultur (Art. 3 Abs. 2)

In der NHG-Revision wird neu ein Artikel zur Förderung der Baukultur eingefügt, deshalb erachten wir eine Ergänzung der Planungsgrundsätze im RPG zur Förderung der Landschaftsqualität und Baukultur als sinnvoll, um dieses Thema zu stärken.

Dies ist insofern wichtig, damit der gewünschte Anreiz durch die vorgeschlagene Abbruchprämie nicht unerwünschte Entwicklungen wie den Abbruch landschaftsprägender und identitätsstiftender Gebäude begünstigt.

Antrag:

- In Art. 3 Abs. 2 ist die Anforderung an die hohe Baukultur aufzunehmen.

Nutzungen des Untergrunds (Art. 3 Abs. 5)

Im Kanton Basel-Stadt haben Planung und Koordination von unterirdischen Grossprojekten bereits eine wichtige Bedeutung. Wir begrüssen deshalb den zusätzlichen Planungsgrundsatz betreffend Nutzung des Untergrundes. Schon länger bestehen im Untergrund unter Privatparzellen diverse öffentliche Infrastrukturbauten, deren Anzahl und Ausdehnung mit Grossprojekten wie dem Rheintunnel, der Regio-S-Bahn Herzstück und mit dem Nationalstrassenteilstück Westring in mittelfristig noch stark zunehmen werden.

Eine ausreichende Koordination zwischen der Planung grösserer unterirdischer Infrastrukturen und der anderweitigen, privaten Nutzung des Untergrunds unter Privatparzellen fand bis vor Kurzem nicht statt. Ein möglicher Trassenverlauf muss jedoch bereits in der Planungsphase gesichert werden können. Für diese unterirdischen Anlagen fehlten zuvor grösstenteils die Bauvorschriften, weshalb sie nicht im Baubewilligungsverfahren überprüft werden konnten. Da die Bauherrschaft zu einer Dokumentation für neue unterirdische Anlagen verpflichtet werden sollte, wurde diese formell-gesetzliche Grundlage benötigt. Aufgrund der Nähe zu den Bauvorschriften und zum Baubewilligungsverfahren wurde die Dokumentationspflicht für neue unterirdische Anlagen sinnvollerweise im Bau- und Planungsgesetz des Kantons Basel-Stadt (§ 46a BPG) geregelt.

Abbruchprämie (Art. 5 Abs. 2^{bis})

Die Förderung des Abbruchs betrifft auch schützenswerte und landschaftsprägende Bauten, die (noch) nicht nach kantonalem Recht unter Schutz gestellt worden sind. Diese Bauten abzubrechen läuft den Anstrengungen des Landschaftsschutzes und der Wahrung der Baukultur zuwider. Die Landschaftsinitiative sieht für erhaltenswerte und landschaftsprägende Bauten, die nicht geschützt sind, Ausnahmen vor. Dies sollte im Sinne des Landschaftsschutzes und der guten Baukultur ebenfalls aufgenommen werden.

Antrag:

- Für erhaltenswerte und landschaftsprägende Bauten, die nicht geschützt sind, können Ausnahmen gelten.

Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 8c und Art. 18^{bis})

Der Planungs- und Kompensationsansatz ermöglicht die Berücksichtigung regionaler Eigenheiten, gleichzeitig steigt der Druck auf die offene Landschaft durch neue Nutzungsbedürfnisse. Gestützt auf diese Bestimmung können die Kantone zur «Verbesserung der Gesamtsituation» eine Art «Bauzone ausserhalb der Bauzone» schaffen. Wir befürchten, dass die Grundsätze zur Begrenzung der Bauzonen und zur Trennung von Bau- und Nichtbauzone damit aufgeweicht werden. Umso wichtiger sind deshalb die Aufwertungs- und Kompensationsmassnahmen, die von guter Qualität sein und auch wirklich umgesetzt werden müssen. Unter dem Strich darf mit dem Planungs- und Kompensationsansatz keine zusätzliche Versiegelung von Boden entstehen und die landschaftliche Qualität muss sich verbessern. Ausserdem soll nicht nur der Schutz der Biodiversität, sondern auch deren Förderung als Kompensationsmassnahme angerechnet werden.

Antrag:

- Die in Art. 18^{bis} Abs. 1a genannten Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen sind zu schärfen, so dass sie den Trennungsgrundsatz gewährleisten.
- Neben dem Schutz soll auch die Förderung der Biodiversität als Kompensationsmassnahme aufgeführt werden.

Berichterstattung (Art. 24g)

Bei der Berichterstattung soll neu eine Ausweisung der Bodenversiegelung erfolgen. Allerdings fehlen hierfür die nötigen Datengrundlagen. Es gibt unseres Wissens (schweizweit) keine systematische Erfassung von versiegelten Flächen (abgesehen von den Gebäudeflächen) im benötigten Detaillierungsgrad.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage wird «unter Bodenversiegelung [...] die luft- und wasserdichte Abdeckung des Bodens» verstanden. So führen zum Beispiel Strassen und Wege sowie Park-, Umschlags- und Lagerplätze mit Hartbelägen (Asphalt, Beton, Verbundsteine) zur Bodenversiegelung». Was erfasst wird – und gerne mit Versiegelung verwechselt wird – sind sogenannte «befestigte» Flächen, hierzu zählen aber auch Kiesflächen, die gemäss der Vernehmlassungsvorlage aber eben nicht als versiegelte Flächen gelten.

Als zweite Datenquelle käme die Arealstatistik des Bundes (BFS) in Frage. Diese weist versiegelte Flächen aus, allerdings basierend auf räumlichen Stichproben: Es wird nur alle 100m optisch/manuell anhand von Luftbildern erfasst, welche Eigenschaften die Oberfläche an einem Punkt aufweist – das entspricht einem einzigen Wert pro Hektar. Das wird in Sachen räumlicher Detaillierung den Anforderungen an eine systematische Berichterstattung nicht ansatzweise gerecht. Es fehlen damit die Grundlagen dafür, die verlangten Informationen zu liefern.

Antrag:

- Wir bitten, für die Berichterstattung von den Kantonen nur Informationen zu verlangen, für welche die Grundlagen verfügbar sind.

Vollzug gegen illegale Bauten (Art. 25 Abs. 4)

Der Art. 25 Abs. 4 RPG zur Bekämpfung illegaler Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist zu begrüßen, da der ausnahmsweise Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands danach nur noch mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde durch die Gemeinde beschlossen werden kann. Im Kanton Basel-Stadt haben die Landgemeinden insbesondere bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen eine massgebende Vollzugsautonomie gemäss § 80 Abs. 3 BPG. Deshalb werden mittels einer derartigen Kompetenz der kantonalen Vollzugsbehörde bei Verzicht der Landgemeinden auf Rückbau und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in Gebieten ausserhalb der Bauzonen die rechtsgleiche Behandlung dieser Fälle auch in unserem Kanton ansteigen. Auch wenn es sich dabei im Kanton Basel-Stadt nicht um sehr viele Fälle handeln wird, ist die Stärkung einer einheitlichen Vollzugspraxis in derartigen, oft strittigen Angelegenheiten langfristig zu begrüßen. Daher begrüßen wir die direkte Anwendung ge-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

stützt auf diese neue Rechtsgrundlage im RPG im Sinne der Verhinderung langwieriger Gesetzgebungsverfahren für relativ wenige, aber die allgemeine Rechtsordnung potenziell stark störende Anwendungsfälle.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Bettina Rahuel, Städtebau & Architektur, bettina.rahuel@bs.ch, Tel. 061 267 67 70, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin